



# Einwohnergemeinde Ziefen

## Reglement über die Hundehaltung (vom 15. März 2005)

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995 und auf § 46 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen folgendes Reglement über die Hundehaltung erlassen:

### A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung der Gemeinde.

#### § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

#### § 3 Bewilligungspflicht

Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligungsbehörde ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt. Die Einzelheiten richten sich nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) und nach der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde.

### B ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

#### § 4 Überwachung

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

<sup>2</sup> Wer einen Hund auf Menschen und Tiere hetzt, wird gemäss EG StGB bestraft.

<sup>3</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### § 5 Leinenzwang, Zutrittsverbote

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schul- und Kindergartenareal und Friedhof
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

#### § 6 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.



# Einwohnergemeinde Ziefen

## C ORGANISATION

### § 7 Registrierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register gemäss Gesetz über das Halten von Hunden aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich innert 14 Tagen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

<sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich geforderten Impfungen und reichen der Gemeinde die entsprechenden Nachweise unaufgefordert und umgehend ein.

### § 8 Kennzeichnungspflicht

<sup>1</sup> Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

<sup>3</sup> Ungültig gewordene Zeichen dürfen nicht mehr getragen werden und sind zurückzugeben.

<sup>4</sup> Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

### § 9 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf eine Bewilligung des Gemeinderates. Die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten müssen Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten und keine Beeinträchtigung der Öffentlichkeit oder Nachbarschaft zur Folge haben. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

## D GEBÜHREN

### § 10 Gebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a. für jeden Hund pro Haushalt und Jahr               | Fr. 50.— bis Fr. 100.—  |
| b. für gewerbsmässige Zucht nach § 9 Grundbewilligung |                         |
| jährliche Gebühr wie § 10, Abs. 1 lit. a              | Fr. 200.— bis Fr. 400.— |
| c. Einschreibengebühr                                 | in a-c enthalten        |
| d. Nachlösen eines Hundekennzeichens                  | Fr. 20.—                |

<sup>2</sup> Neu in der Gemeinde gehaltenen Hunde, welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a. bis d. werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen den effektiven Aufwand in Rechnung stellen (insbesondere für Mahnungen, Massnahmen, Zwangsvollzüge, das Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde sowie die Rückführung an die Halterin bzw. den Halter und dergleichen).

<sup>4</sup> Die periodischen Gebühren für die Hundehaltung werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod eines Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>5</sup> Der erste Hund eines Landwirtschaftsbetriebs (Hofhund) ausserhalb der Wohnzone ist von der Gebührenpflicht befreit.



# Einwohnergemeinde Ziefen

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Hunde wie Behindertenbegleithunde, Jagddiensthunde, usw. auf Gesuch und Nachweis hin die Gebühr nach Abs. 1 reduzieren oder erlassen.

<sup>7</sup> Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.

## E MASSNAHMEN UND STRAFEN

### § 11 Massnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

<sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

<sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin bzw. beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

### § 12 Strafen

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 5000.— verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung des Reglements.

## F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Hundehaltung tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Reglemente, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.



# Einwohnergemeinde Ziefen

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen vom 15. März 2005.

## Gemeinderat Ziefen

---

Markus Gutknecht  
Gemeindepräsident

---

Beat Thommen  
Gemeindevorwalter

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft genehmigt am 14. November 2005, Verfügung Nr. 740.

Liestal, den 14. November 2005